

# Eschborner Wegweiser für Friedhöfe und Bestattungen

Stadt Eschborn



Inhalt	Seite
Vorwort	3
Die Eschborner Friedhöfe	4
Was ist im Trauerfall zu tun	5 + 6
Bestattungsart und Bestattungsort	7
Grabarten	8 – 11
Gebühren	12 – 14
Grabpflege	15
Grabmalgestaltung	16
Einebnung von Gräbern	17
Eigene Notizen	18 – 19
Allgemeines und Impressum	20

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Sterben und der Tod gehören zum Leben dazu. Das sind allerdings auch Themen an die wir nicht gerne denken und oftmals schieben wir solche Gedanken vor uns her.



Deshalb stehen wir einem Todesfall und den damit verbundenen Erfordernissen in der Regel erst einmal ratlos gegenüber. Wir sehen uns dann mit bürokratischen und organisatorischen Hürden konfrontiert und sind nicht in der Lage uns Gedanken darüber zu machen, was zu tun ist und wie wir die notwendigen Formalitäten erledigen können.

In diesem Wegweiser finden Sie die nötigen Informationen und Ansprechpersonen, die Ihnen in einer solch herausfordernden Situation hilfreich sein können. Auch enthält diese Broschüre Wissenswertes zu den Friedhöfen Eschborn und Niederhöchstadt sowie dem Bestattungswesen im Allgemeinen.

Haben Sie noch Fragen? Die Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung ist Ihnen gerne behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'A. Shaikh'.

Adnan Shaikh  
Bürgermeister

## Die Eschborner Friedhöfe

Friedhöfe sind besondere Orte für die Hinterbliebenen, um die Nähe zu den Verstorbenen zu suchen und auch um andere Menschen in Trauer zu treffen. Für viele Trauernde ist es wichtig nach der Beerdigung einen Ort zu haben, an dem sie sich den Verstorbenen nahe fühlen können.

Gleichzeitig bieten Friedhöfe auch wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Damit können Friedhöfe einen wertvollen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt leisten.

In Eschborn gibt es zwei Friedhöfe: Einen im Stadtteil Eschborn in der Hunsrückstraße und einen in Niederhöchstadt in der Hauptstraße. Beide haben eine lange Tradition.

Der Friedhof in Eschborn wurde im Jahr 1839 angelegt, nachdem die Beerdigungen rund um die Kirche im Ortskern nicht mehr stattfinden konnten. Die Ursprünge dieses Friedhofes reichen sogar bis ins 5. Jahrhundert nach Christi Geburt zurück, als die damals hier ansässigen Alamannen an gleicher Stelle ihre Toten begruben. Die Überreste dieser Grabstätten wurden bei einer Friedhofserweiterung entdeckt und können im Städtischen Museum am Eschenplatz besichtigt werden.

Die erste Beisetzung auf dem Friedhof Niederhöchstadt wurde im Jahre 1930 vorgenommen, nachdem auch dort der Platz im Bereich der Kirche nicht mehr ausreichte.

Beide Friedhöfe sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen, der Eschborner auch mit dem Anrufsammeltaxi am Haupteingang.

## Was ist im Trauerfall zu tun?

Bei einem Todesfall in der Familie befinden sich die Hinterbliebenen in der Regel in einer Lage, die sie völlig unvorbereitet trifft. Nachfolgend haben wir für Sie daher einige hilfreiche Informationen darüber, was im Trauerfall zu erledigen ist, zusammengestellt.

- Tritt der Sterbefall zu Hause ein, ist zunächst eine Ärztin oder ein Arzt zu rufen, die/der den Tod feststellt und den Leichenschauschein ausstellt. Tritt der Todesfall in einem Krankenhaus ein, so erhalten Sie diesen von der/dem zuständigen Stationsärztin/Stationsarzt.
- Wählen Sie eine Pietät aus, welche die Überführung der/des Verstorbenen vornimmt.
- Die Pietät veranlasst auch die ersten Schritte für die Beisetzung. Dazu benötigen Sie neben der Geburtsurkunde der/des Verstorbenen auch gegebenenfalls die Heiratsurkunde, Sterbeurkunde der Ehepartnerin/des Ehepartners oder auch ein Scheidungsurteil.
- Die Pietät meldet den Sterbefall für Sie beim zuständigen Standesamt an und kümmert sich darum, dass Sie die Sterbeurkunde erhalten. Auf Ihren Wunsch hin kann die Pietät ebenfalls den Rentenversicherungsträger und die Krankenkasse der/des Verstorbenen informieren.
- Die Pietät berät Sie auch in allen Fragen rund um die Bestattungsart. Bei der Wahl der entsprechenden Grabstätte sind Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Friedhöfen und in der Friedhofsverwaltung gerne behilflich. Bitte bedenken Sie, dass die Festlegung auf eine Bestattungsart nach der Beisetzung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

## Was ist im Trauerfall zu tun?

- Die Totenruhe ist ein sehr hohes Rechtsgut, welche einem besonderen Schutz unterliegt. Der Gesetzgeber erlaubt daher eine Umbettung eines Verstorbenen in eine andere Grabstätte nur in besonderen Einzelfällen. Aus diesem Grund sollten Sie die Grabart und die Grabstätte sorgfältig auswählen.

Grundsätzlich darf jedes Bestattungsunternehmen auf den Eschborner Friedhöfen tätig werden. Es ist jedoch sinnvoll, frühzeitig Kontakt aufzunehmen, da es auch in diesem Bereich Preis- und Qualitätsunterschiede gibt.

Darüber hinaus bleibt für die Angehörigen, je nach Einzelfall, noch Folgendes zu erledigen:

- Angehörige und enge Freunde benachrichtigen.
- Adressen für die Trauerbriefe zusammenstellen.
- Vorbereitungsgespräch mit dem/der Pfarrer/in oder Prediger/in für die Trauerfeier führen.
- Den Erbschein beim Amtsgericht beantragen. Sofern ein Testament vorliegt, leiten Sie dessen Eröffnung in die Wege.
- Renten- oder Beamtenversorgungsansprüche und gegebenenfalls Ansprüche aus einer Lebensversicherung der/des Verstorbenen geltend machen.
- Auto, Telefon, Zeitungsabonnements, Versicherungen, Mitgliedschaften und dergleichen abmelden/kündigen.
- Gegebenenfalls die Wohnung der/des Verstorbenen auflösen und Gas, Wasser, Strom abbestellen.

## Bestattungsart und Bestattungsort

Die Art und der Ort der Bestattung richten sich zunächst nach dem Willen der verstorbenen Person. Rechtlich bindend sind die getroffenen Wünsche jedoch nur, wenn diese als formgerechter letzter Wille verfasst wurden.

Liegt keine Willensäußerung der verstorbenen Person vor, so sind die Angehörigen berechtigt über die Art und den Ort der Bestattung und auch zu sämtlichen Einzelheiten deren Gestaltung zu entscheiden.

Für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Friedhofsangelegenheiten ist die Friedhofsverwaltung im Rathaus zuständig.

Erste Informationen über die auf unseren beiden Friedhöfen möglichen Bestattungsarten und deren Gebühren, sowie über die Grabmalgestaltung finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.



*Trauerhalle auf dem Friedhof Eschborn*

Bei Eintritt eines Sterbefalls sollten hinsichtlich der Bestattung grundsätzliche und vorausschauende Entscheidungen getroffen werden:

- Welche Bestattungsart soll es werden?
- Wird das Grab für eine oder mehrere Personen (Familienangehörige) gewünscht?
- Wie lange soll das Grab bestehen bleiben? Soll es später automatisch eingeebnet werden, oder soll die Möglichkeit der Verlängerung bestehen?
- Wie viel Zeit und auch finanzielle Mittel kann man für die Grabpflege aufwenden? Ist es gegebenenfalls besser eine pflegeleichte Grabart – wie z.B. ein Baumurnengrab, eine Kammer in der Urnenwand oder eine Beisetzung auf dem anonymen Feld – auszuwählen?

Nach Klärung der persönlichen bzw. familiären Situation kann dann die Grabstätte ausgewählt werden:

**Erd- und Urnenreihengräber** bestehen 25 bzw. 20 Jahre. Diese sind grundsätzlich für eine Person vorgesehen. Sie können weder verlängert, noch kann der Standort ausgewählt werden.

**Erd- und Urnenkaufgräber** sind für die Beisetzung mehrerer Personen vorgesehen. Das Nutzungsrecht wird für 40 Jahre vergeben und kann verlängert werden. Urnenkaufgräber haben Platz für bis zu vier Urnen. Erdkaufgräber gibt es für eine oder mehrere Erdbestattungen nebeneinander, wobei zusätzlich auch mehrere Urnen hinzugefügt werden können.

**Urnenwände** gibt es auf beiden Friedhöfen. Die Kammern werden wie Kaufgräber behandelt; ihre Nutzungszeit von 20 Jahren kann somit verlängert werden. In jeder einzelnen Nische ist Platz für zwei Urnen. Die Gestaltung der Verschlussplatten unterliegt bestimmten Vorschriften.



*Urnenwände auf dem Friedhof Eschborn*

Bei **Kindergräbern** handelt es sich um Erdreihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Diese sind kleiner als die Erdgräber für Erwachsene; die Nutzungsdauer von 25 Jahren kann ebenfalls nicht verlängert werden.

In den **unbenannten, anonymen Feldern** auf beiden Friedhöfen werden Urnen unter der hierfür vorgesehenen Rasenfläche beigesetzt. Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme von Angehörigen also ohne Kenntnis des Bestattungsortes. Blumen können an den jeweiligen Gedenksteinen abgelegt werden. Die Urnen haben eine Ruhefrist von 20 Jahren.



*Unbenanntes Feld auf dem Friedhof Niederhöchstadt*

Ein **muslimisches Grabfeld** gibt es auf dem Friedhof Eschborn. Die Lage dieser Erdgräber ist nach Mekka ausgerichtet. Unter Beachtung der Hygienevorschriften können in dem Kühlraum des Friedhofs religiöse Rituale, zum Beispiel Waschungen der Verstorbenen, vorgenommen werden. Ansonsten gelten dieselben Vorgaben wie für Erdreihengräber.

Es gibt auf beiden Friedhöfen **Baumurnengräber**, sowohl als Reihen- wie auch als Kaufgräber. Die Baumurnenreihengräber werden wie die anderen Urnenreihengräber behandelt. Die Baumurnenkaufgräber sind je nach Wahl als zwei- oder vierfach Gräber vorgesehen und das Nutzungsrecht von 20 Jahren kann bei Bedarf verlängert werden.

Für die in die Erde eingelassenen Grabröhren besteht für etwaige Überurnen kein Raum. Aus technischen Gründen ist eine Umbettung aus Baumurnengräbern nicht möglich.

Die einzelne Grabstätte wird durch eine Verschlusskappe mit gravierbaren Metallschildern gekennzeichnet, die bodengleich mit der Erdoberfläche abschließt. Damit ist gewährleistet, dass der umgebende Rasen leicht gemäht werden kann. Allerdings bedeutet das auch, dass an der Grabstätte direkt nichts abgestellt werden darf. Zu diesem Zweck dienen die in der Nähe befindlichen Ablagetische.

Auch gibt es besondere Ruhestätten wie **Kriegs- und Ehrengräber**. Zum Gedenken an die gefallenen Opfer des Krieges werden diese seitens der Stadt immer erhalten und gepflegt.

Das Gleiche gilt für **Ehrengräber**, in denen verdiente Persönlichkeiten der Stadt ihre letzte Ruhe finden.

## Gebühren auf einen Blick

	<b>Erdreihengrab</b>	<b>Kindergrab</b>
Nutzungsdauer	25 Jahre	25 Jahre
Belegung	1 Erdbestattung*	1 Erdbestattung*
Gebühren	1.085,- Euro	880,- Euro
Grabgröße**	2,1 x 1,0 m	1,5 x 0,9 m
Nacherwerb?	nein	nein

	<b>Einzelkauf-grab</b>	<b>Doppelkauf-grab</b>
Nutzungsdauer	40 Jahre	40 Jahre
Belegung	1 Erdbestattung und bis zu 8 Urnen	2 Erdbestattungen und bis zu 16 Urnen
Gebühren	1.850,- Euro	3.085,- Euro
Grabgröße**	2,4 x 1,0 m	2,4 x 2,1 m
Nacherwerb?	ja	ja

\* die Beigabe von Urnen ist innerhalb der ersten fünf Jahre möglich (beim Urnenreihengrab nur eine weitere Urne)

## Gebühren auf einen Blick

<b>Urnenreihen-grab</b>	<b>Baumurnen-reihengrab</b>	<b>Unbenanntes Feld</b>
20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre
1 Urne*	1 Urne*	1 Urne
355,- Euro	355,- Euro	330,- Euro
0,8 x 0,8 m	Ø 0,25 m	
nein	nein	nein

<b>Urnenkauf-grab</b>	<b>Baumurnen-wahlgrab</b>	<b>Urnenkammer</b>
40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre
4 Urnen	2 oder 4 Urnen	2 Urnen
895,- Euro	640,- Euro/ 885,- Euro	650,- Euro
1,2 x 0,8 m	Ø 0,25 m	alt 0,35 x 0,35 x 0,40 m neu 0,36 x 0,36 x 0,36 m (Eschborn) 0,35 x 0,35 x 0,35 m (Niederhöchstadt)
ja	ja	ja

\*\* bei Gräbern in den älteren Friedhofsteilen können die Maße abweichen

## Gebühren

Die vorstehend aufgeführten Gebühren der einzelnen Grabarten sind in der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eschborn (siehe Rückseite) geregelt. Der Verzicht auf eine Trauerfeier oder die Wahl eines bestimmten Grabes reduzieren oder erhöhen die Kosten.

Weitere Aufwendungen fallen beispielsweise für den Sarg, gegebenenfalls die Einäscherung, den Blumenschmuck, die Feier usw. an.

Soll in einer bestehenden Kaufgrabstätte eine weitere Beisetzung erfolgen, muss die Ruhefrist von 25 Jahren für eine Erdbestattung beziehungsweise von 20 Jahren für eine Urnenbestattung gewährleistet sein. Die laufende Nutzungszeit wird gegebenenfalls verlängert.



*Trauerhalle auf dem Friedhof Niederhöchstadt*

## Grabpflege

Die Grabpflege ist Aufgabe der Nutzungsberechtigten. Die Angestellten auf den Friedhöfen sind für die Pflege der Wege und der allgemeinen Bepflanzung verantwortlich. Grundsätzlich ist bei der gärtnerischen Gestaltung der Grabflächen zu beachten, dass nur geeignete Pflanzen gewählt werden. Insbesondere sind großwüchsige Bäume und Sträucher nicht zugelassen.

Oftmals leben die Angehörigen heute nicht mehr an dem Ort, auf dessen Friedhof sich die Gräber der Familie befinden. Dies entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Grabpflege. Gerne kann hierfür eine am Ort befindliche Gärtnerei für die Grabpflege beauftragt werden. Da es sich in der Regel jedoch um einen langen Zeitraum für die Grabpflege handelt empfiehlt sich die Kontaktaufnahme zur

*Treuhandstelle für Dauergrabpflege  
Hessen-Thüringen GmbH  
An der Festeburg 33  
60389 Frankfurt am Main  
Telefon: 0800 1516170  
[www.grabpflege-hessen-thueringen.de](http://www.grabpflege-hessen-thueringen.de)*

Grabpflegeverträge können über diese Einrichtung in verschiedenen Preisstufen, gestaffelten Laufzeiten und bereits zu Lebzeiten im Voraus abgeschlossen werden.

## Grabmalgestaltung

Auf den Erd- und Urnengräbern ist das Setzen von Grabsteinen und Einfassungen erlaubt. Auch Teil- und Vollabdeckungen aus verschiedenen Materialien, sowie mit Kies, sind möglich.

Wenn ein Grabstein gesetzt oder eine Einfassung/Abdeckung errichtet werden soll, stellt der beauftragte Steinmetz einen entsprechenden Antrag bei der Friedhofsverwaltung. Der Vordruck kann auf der Webseite der Stadt Eschborn heruntergeladen bzw. direkt online ausgefüllt werden. Da es – abgesehen von den Vorschriften für die Beschriftung der Urnenkammern – keine Gestaltungsvorschriften gibt, beschränkt sich die Prüfung des Antrages grundsätzlich darauf, ob die beabsichtigten Einbauten hinsichtlich Größe, Material und Beschriftung der Würde des Friedhofes entsprechen und ob sie standfest sind.



*Ehrengrab auf dem Friedhof Eschborn*

Wie bereits erwähnt, haben beide Friedhöfe eine lange Tradition.

Da früher andere Grabgrößen galten, muss die Steinmetzfirma dies bei der Wahl der Abdeckung und Einfassung berücksichtigen.

## Einebnung von Gräbern

Zeitlich abgelaufene Gräber werden regelmäßig eingeebnet. Die Inhaber/innen von Kaufgräbern werden angeschrieben und auf das Optionsrecht der Verlängerung hingewiesen. Sofern dieser Wunsch nicht besteht, wird die Grabstätte bei nächster Gelegenheit abgeräumt.

Bei Reihengräbern ist keine Verlängerung der Laufzeit möglich. Ihr Ablauf wird öffentlich bekannt gegeben und die einzelnen Gräber werden gekennzeichnet. Grabschmuck und Pflanzen können vorher entnommen werden.

Auf Antrag der/des Verantwortlichen können Gräber auch jederzeit vor Ablauf der Ruhefrist, beziehungsweise vor dem regulären Ende des Nutzungsrechts zurückgegeben werden. Hierfür entstehen keine Kosten.



*Ehemaliger Friedhof der Kirche Niederhöhnstadt*



# Allgemeines und Impressum

Über die geltenden Bestimmungen können Sie sich im Internet unter [www.eschborn.de](http://www.eschborn.de), Rathaus, Satzungen, Friedhofsordnung beziehungsweise Gebührenordnung zur Friedhofsordnung informieren.

Ihre persönlichen **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner** sind:

## **Im Rathaus**

Frau Hofmann

06196 490-207

[friedhofsverwaltung@eschborn.de](mailto:friedhofsverwaltung@eschborn.de)

## **Auf dem Friedhof Eschborn, Hunsrückstraße 1**

Frau Fritsch, Frau Wiemer

06196 9676716

## **Auf dem Friedhof Niederhöhnstadt Hauptstraße 199**

Herr Knöß

06173 66259

## **Impressum**

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Eschborn

Fachbereich 3

Rathausplatz 36, 65760 Eschborn

[www.eschborn.de](http://www.eschborn.de)

## **Fotos:**

Stadt Eschborn, Robert Wohlgemuth, Sabine Hofmann

Mai 2025

---